



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Andrichsfurt vom 13.01.2012,
mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBI. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1: Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen

Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2: Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den ASZ Ried oder Utzenaich (lt. Anhang). Zusätzlich wird einmal jährlich eine Abgabemöglichkeit beim ASI/Bauhof, 4754 Andrichsfurt 17, organisiert, welche im Gemeindeinfoblatt angekündigt wird. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das Ortszentrum Andrichsfurt und Pötting, mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Grundstücke.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Betriebe, die über einen gesonderten Entsorgungsvertrag verfügen.

§ 3: Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ Ried oder Utzenaich (lt. Anhang) oder einmal jährlich (welches im Gemeindeinfoblatt angekündigt wird) zum ASI/Bauhof, 4754 Andrichsfurt 17, zu bringen sowie bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu den Öffnungszeiten zum ASI/Bauhof, 4754 Andrichsfurt 17, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zu den Öffnungszeiten zur Sammelstelle ASI/Bauhof, 4754 Andrichsfurt 17 oder zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Herrn Josef Wiesner, Weilhart 6, 4754 Andrichsfurt zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Die kostenlose Freimenge an der Sammelstelle ist mit 1m³ je Woche begrenzt. Größere Mengen sind von demjenigen, bei dem sie anfallen direkt zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Herrn Josef Wiesner, Weilhart 6, 4754 Andrichsfurt zu bringen. Diese Mengen werden dort nach Herkunft, Art und Menge erfasst und gesondert verrechnet.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4: Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 90 Liter..... EN 13592

Kunststofftonne 60 Liter..... EN 840-1

Kunststofftonne 90 Liter..... EN 840-1

Kunststofftonne 120 Liter..... EN 840-1

Kunststoff-BioTonne 23 Liter.....

Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

Die Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und für die Liegenschaftseigentümer zur Verfügung gestellt.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

(a.) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und

(b.) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5: Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

(1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Das **Mindestbehältervolumen** für Hausabfälle je Anfallstelle liegt bei 60-Liter.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

(a.) dass jedem **Haushalt** nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

(b.) dass jedem **Gewerbebetriebe, Büros, Geschäfte und Land- u. Forstwirte** nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:
je 1-Mitarbeiter..... 1,5 Liter

(c.) dass für **Gaststätten und Beherbergungsbetrieb** nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:
je 1-Sitzplatz..... 0,75 Liter
je 1-Bett..... 2,25Liter

(2) Befinden sich **zwei Haushalte** von nahe stehenden Personen in einem Wohnhaus, so gelten diese als ein Haushalt. Als nahe stehende Personen gelten Eltern und Kinder.

(3) Befindet sich **ein/zwei Haushalte und eine Betriebliche Anfallstelle** auf einer Liegenschaft, so gelten diese als Einheit, somit kann das Behältervolumen § 5 Abs.1 lit. a um § 5 Abs.1 lit. b oder c ergänzt werden.

(4) Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6: Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt vierwöchentlich.

(2) Sperrige Abfälle können beim ASZ Ried, ASZ Utzenaich zu den Öffnungszeiten oder bei der einmal jährlichen Sammlung beim ASI/Bauhof, 4754 Andrichsfurt 17, abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung sperriger Abfälle gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** im Abholbereich erfolgt ganzjährig vierwöchentlich, da den Nutzern der BioTonnen ein Konservierungsmittel auf Milchsäurebasis, der Marke „SESO“, zur Verfügung gestellt wird, die den Fäulnisprozess in der BioTonne wirksam verlangsamt. Den Nutzern der Biotonne wird 1 kg/Jahr zur Verfügung gestellt

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7: Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle bedient sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich gebundener Dritter für die Biotonnenabfälle: Firma Josef Gerner, Hohenerlach 1, 4753 Taiskirchen i.l. (07764/8452), welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Hohenerlach 1, 4753 Taiskirchen i.l.

und für die Grünabfälle: Herrn Josef Wiesner, Weilahrt 6, 4754 Andrichsfurt (07750/3333, 0664/1024991), welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Weilahrt 6, 4754 Andrichsfurt betreiben.

§ 8: Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzugeben.

§ 9: Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10: Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11: Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 16.02.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Brandstetter

Angeschlagen am: 16. Jänner 2012

Abgenommen am: 31. Jänner 2012

Gemeindeamt Andrichsfurt



4754 Andrichsfurt 40
Zl.: 811/6
Stand: Jänner 2012

Anhang zur

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Andrichsfurt vom 13.01.2012,
mit der die Abfallordnung erlassen wurde.

Zu § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2

ASZ Ried: Hannesgrub Süd, 4910 Ried im Innkreis,
Tel: 07752-80214
Öffnungszeiten: Mo-Do 8-16, Fr 8-18

ASZ Utzenaich Riederstraße 22, 4972 Utzenaich
Tel: 07751-6262
Öffnungszeiten: Mo 8-12, Fr 8-18

Zu § 2 Abs. 3

Andrichsfurt 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 16,
Pötting 11, 12, 12a

Zu § 2 Abs. 4 (rechtsverbindliche Erklärung)

Fa. BM Gigler & Hude BauGmbH, Furt 42, 4754 Andrichsfurt
Fa. BM. Gigler GmbH, Furt 42, 4754 Andrichsfurt